

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.4.2025

„Änderung des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“

A. Problem

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 – 8000-1c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1007) geändert worden ist, muss erneut überarbeitet werden.

Hintergrund ist zunächst das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes des Bundes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), welches der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten dient.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. die landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungsbedarfe umzusetzen. Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf haben sich daher die Bundesländer unter Beteiligung des Bundes erneut zusammengesetzt und einen Mustergesetzentwurf erarbeitet, der für das Bundesland Bremen auch bereits in den anliegenden Referentenentwurf gemündet ist.

B. Lösung

Der anliegende Referentenentwurf soll zunächst lediglich zur Kenntnis genommen werden, da bereits jetzt absehbar ist, dass er voraussichtlich sehr zeitnah der weiteren Überarbeitung bedarf. Dieser voraussichtliche Überarbeitungsbedarf resultiert aus der Tatsache, dass mit dem BK/MPK-Beschluss vom 06. Dezember 2024 zahlreiche weitere Maßnahmen vereinbart wurden, um die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu vereinfachen. Zu diesen vereinbarten Maßnahmen gehört z.B. die regelhafte Akzeptanz englischer Unterlagen bzw. ein weitgehender bzw. auf Missbrauchskontrolle beschränkter Verzicht auf Beglaubigungen. Diese Maßnahmen müssten, wenn diese tatsächlich umgesetzt werden sollen, ebenfalls in den Gesetzestext (neu) eingearbeitet werden.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch die in den Fachministerkonferenzen gemäß BK/MPK-Beschluss vom 06. Dezember 2024 zu erarbeitenden Vorschläge weiterer rechtlicher Regelungsbedarf entstehen wird. Insofern bedarf auch der Mustergesetzentwurf der Länder, dem der anliegende Referentenentwurf zugrunde liegt, zeitnah einer weiteren Überarbeitung.

Vor diesem Hintergrund macht es wenig Sinn, das Gesetzgebungsverfahren mit dem anliegenden Referentenentwurf, der bislang lediglich die Änderungen aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes beinhaltet, zu initiieren. Stattdessen sollte dieser in diesem Zusammenhang bereits erstellte Gesetzentwurf im Laufe der Umsetzung der Maßnahmen aus dem BK/MPK-Beschluss kontinuierlich im Sinne der noch zu beschließenden Maßnahmen weiterentwickelt werden. Gemäß BK/MPK-Beschluss sollen alle vereinbarten bzw. noch in den Fachministerkonferenzen zu prüfenden Maßnahmen bis zum 30. Ende September 2025 umgesetzt sein. Parallel dazu sollten diese bis dahin feststehenden Maßnahmen dann in eine ressortübergreifend geeinte rechtliche Grundlage einfließen. Der anliegende Referentenentwurf sollte daher im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Vorlage dient der Information des Senats über den bereits erstellten Gesetzentwurf sowie der Beschlussfassung über das weitere Vorgehen.

C. Alternativen

Alternativ könnte das Gesetzgebungsverfahren auch bereits mit dem anliegenden Referentenentwurf eingeleitet werden, der lediglich die Änderungen aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des Bundes umsetzt. Dann müsste das BremBQFG aber in Kürze erneut angepasst werden, damit anschließend die Änderungen aufgrund des BK/MPK-Beschlusses Eingang finden können.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BremBQFG selbst hat jedenfalls keine bezifferbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es ist lediglich absehbar, dass die Beschlüsse aus dem BK/MPK-Konferenz vom 06. Dezember 2024 finanzielle Auswirkungen haben werden, insbesondere soweit finanzwirksame Beschlüsse zur Digitalisierung der Anerkennungsverfahren gefasst werden. Etwaige finanzielle Auswirkungen für Bremen werden im Rahmen der weiteren Gesetzgebung geprüft, konkretisiert und wären erforderlichenfalls mit einem Finanzierungsvorschlag innerhalb der

jeweiligen Ressorthaushalte zu versehen.

Eine konkrete Genderrelevanz ist nicht zahlenmäßig belegbar. Da viele der in den Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse nachgefragten Berufe zu den „sozialen Berufen“ gehören, ist zu vermuten, dass von einer Verbesserung der Anerkennungsverfahren insbesondere auch Angehörige sozialer Berufsgruppen profitieren.

Es sind keine Auswirkungen auf die Klimaschutzstrategie des Senats erkennbar.

F. Beteiligung / Abstimmung

Eine Beteiligung ist bislang nicht erfolgt. Die Vorlage dient in erster Linie der Information des Senats sowie der Bitte der Senatorin für Kinder und Bildung – wie dies bereits mehrfach in der Vergangenheit erfolgt ist – die Federführung für das Gesetzgebungsverfahren zur erneuten Änderung des BremBQFG zu übertragen. Die Abstimmung zu den konkreten Inhalten der Gesetzesänderung wird erfolgen, sobald ein konkreter überarbeiteter Gesetzentwurf auf Basis der noch treffenden Fachministerkonferenzbeschlüsse erstellt worden sein wird.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zur Notwendigkeit eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens sowie den vorläufigen Gesetzentwurf zur Änderung des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) zur Kenntnis.
2. Der Senat beauftragt die Senatorin für Kinder und Bildung federführend mit der kontinuierlichen Überarbeitung des anliegenden Gesetzentwurfs im Zuge der in den Fachministerkonferenzen zu treffenden Beschlüsse aufgrund der Umsetzung des BK-MPK-Beschlusses vom 06. Dezember 2024 sowie der anschließenden Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit einem überarbeiteten Entwurf.
3. Der Senat bittet alle Ressorts, die mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse (auch über zugeordnete Kammern), der Fachkräftegewinnung und -einwanderung sowie der Digitalisierung der Fachverfahren zuständigkeitshalber betraut sind, um Erledigung der

Prüfbitten, die aufgrund des BK/MPK-Beschlusses vom 06. Dezember 2024 über die Fachministerkonferenzen an die Ressorts herangetragen werden, damit die Ergebnisse anschließend Eingang in das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BremBQFG finden können.

Anlagen:

- 1) Vorläufiger Gesetzentwurf
- 2) BK-MPK-Beschluss vom 06.12.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz

Artikel 1

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 — 8001-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „§ 13 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 13 Absätze 5 bis 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsnachweise“ in das Wort „Ausbildungsnachweis“ geändert.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder eine Übersetzung in englischer Sprache zulassen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine der

Berufsqualifikation entsprechende oder andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. Der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsankennung.

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

6. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Aufgaben nach diesem Kapitel bestimmen. Im Übrigen richtet sich die zuständige Stelle nach dem jeweiligen Fachrecht.

(2) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ressort wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

8. In § 9 Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung“ durch die Wörter „nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und

2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

Die Vorschriften des § 13 c sind zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in der Freien Hansestadt Bremen verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis der Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

12. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.

13. § 13 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,

2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

I. Im Allgemeinen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen

Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 28. Januar 2014 geltende Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in der Freien Hansestadt Bremen – Bremisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen – BremBQFG vom 28 Januar 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 74), zuletzt mehrfach geändert, § 14 a eingefügt durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für die Freie Hansestadt Bremen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte der Bundesregierung fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Bundes-BQFG.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses

Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des MGE BQFG-Länder ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nichtreglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt der MGE BQFG-Länder eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Zudem soll die Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nichtdeutscher Sprache den zuständigen Stellen mehr Flexibilität einräumen und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – § 1

Satz 2 sollte gestrichen werden, um die Fassung wieder an den Mustergesetzentwurf anzupassen, der Satz 2 nicht enthält. Zudem ergibt sich immer wieder Änderungsbedarf, wenn man auf die Richtlinie verweist, da dort dann auch immer die aktuellste Fassung genannt müsste, dies entfällt bei Streichung. Im Übrigen führt eine Streichung dieses Satzes zu einer besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 2 - § 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG), durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 3 - § 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 - § 4

Es handelt sich sowohl bei Absatz 2 Satz 4 als auch bei Absatz 3 um geringfügige redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 – § 5

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zur bisher gleichlautenden Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung

orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in den Mustergesetzentwurf jetzt ausdrücklich aufgenommen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird klarstellend („insbesondere“) um einen weiteren Satz ergänzt. Entsprechend § 23 Absatz 2 VwVfG hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

Die Änderung des Absatz 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 6 – § 6

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.

Zu Nummer 7- § 8

In Absatz 1 Satz 1 war bislang vorgesehen, dass der Senat eine Zuständigkeitsverordnung schafft. Dies ist bislang nicht geschehen, aber auch nicht notwendig, da die Feststellung der Zuständigkeit in der Praxis bislang ausschließlich über Satz 2 erfolgte, die Zuständigkeit nach dem Fachrecht. Dies ist auch sachdienlich. Um dem Senat aber dennoch grundsätzlich die Möglichkeit zu belassen, die Zuständigkeit durch Verordnung zu verändern, wird aus der Vorschrift in Satz 1 eine Kann-Vorschrift.

Die Absätze 2 und 3 werden verändert, um eine Anpassung an den Mustergesetzentwurf herbeizuführen.

Zu Nummer 8 - § 9

Es wird durch die Umformulierung einmal klargestellt, dass auch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen bei der Anerkennung eine Rolle spielen. Im Übrigen stellt die Formulierung auch eine Anpassung an den Mustergesetzentwurf dar.

Zu Nummer 9 – § 10

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Die Anfügung des letzten Satzes soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Zu Nummer 11 – § 12

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 – § 13

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 - § 13 c

Zum neuen Absatz 1:

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in der Freien Hansestadt Bremen für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der

Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zum neuen Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zum neuen Absatz 3:

Die Regelung des Absatz 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 14 – § 14a

Die Änderung überträgt die Änderung in Nummer 3 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Signatur

Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024
--

Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

In vielen Branchen und Unternehmen macht sich der Fachkräftemangel deutlich bemerkbar. Dies wird sich weiter verschärfen. Damit ausreichend Fach- und Arbeitskräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist es zum einen wichtig, diejenigen optimal auszubilden, die in Deutschland aufwachsen. Zum anderen ist Deutschland auf Arbeits- und insbesondere Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Die zügige und transparente Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist unabdingbar, um die Potenziale internationaler Talente effizient zu nutzen. Gleichzeitig fördert sie die berufliche und soziale Integration der Zugewanderten. Nur mit ausreichend gut qualifizierten Fach- und Arbeitskräften wird die deutsche Wirtschaft weiter wachsen und der Wohlstand Deutschlands gemehrt werden. Daher haben Bund und Länder in der Vergangenheit vielfältige Anstrengungen unternommen, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Weitere Maßnahmen sind nötig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen das in ihrem Beschluss vom 6. März 2024 vereinbarte Ziel, die Anerkennungsverfahren weiter zu optimieren und zu vereinfachen.
2. Sie nehmen den von der Kultusministerkonferenz (KMK) übersandten „Bericht der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG Koordinierende

Ressorts)“ vom 15. Mai 2024 und den Bericht vom 5. November 2024 in Reaktion auf den MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 zur Kenntnis.

3. Um die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikationen zu beschleunigen, sind die Prozesse zu digitalisieren und weiter zu entbürokratisieren. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Fachministerkonferenzen und Bundesministerien dies sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Die Anerkennungsstellen sollen künftig ermöglichen, dass die erforderlichen Dokumente elektronisch eingereicht und von den zuständigen Stellen elektronisch weiterbearbeitet werden können. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind Online-Antragsstrecken entwickelt worden, die insgesamt über 880 deutsche Referenzberufe abdecken. Seit Ende Juli 2023 können diese OZG-Verfahren von den Ländern und Kommunen nachgenutzt werden und werden von den meisten Ländern auch genutzt. In einzelnen Ländern sind gleichwertige Systeme entwickelt worden. Der Bund und die Länder setzen ihre Bemühungen fort, damit die Anerkennungsstellen an diese Online-Verfahren anschließen oder gleichwertige Systeme zum Einsatz bringen. Bund und Länder berichten bis zum 30. September 2025 über die erzielten Fortschritte zur digitalen Antragsannahme, Antragsbearbeitung und Übermittlung der Bescheide sowie sonstige Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern oder Ausländerbehörden.
 - b. Die relevanten Fachverfahren sollen eine vollständig digitale Antragsbearbeitung ermöglichen (Ende-zu-Ende-Digitalisierung). Sie wurden von den Ländern bereits zu den wesentlichen Berufsbildern entwickelt. Die Fachverfahren sollen nach Möglichkeit auf dem EfA-Marktplatz zur Nachnutzung angeboten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle zuständigen Stellen – auch kommunale Behörden und Kammern – Zugang zu den entsprechenden Produkten des EfA-Marktplatzes erhalten. Der Bund hat mit Blick auf den Aspekt der Unwirtschaftlichkeit von Entwicklungskosten bei antragsschwachen Berufen im Rahmen der OZG-Umsetzung den Basisdienst Modul-F finanziert. Die Länder

prüfen die Entwicklung eines Basisfachverfahrens auf Basis von Modul-F bis zum 30. September 2025. Weitere Fachverfahren sollen dort, wo die digitale Weiterverarbeitung vorteilhaft und in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht, unterstützt werden.

- c. Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englisch-sprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können. Übersetzungstools sollen regelhaft eingesetzt werden. Hinweise zu den Bescheiden und zum Verfahren nach dem Erstbescheid an die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen künftig auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden. Etwaige gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen (insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder), um diese Verbesserungen möglich zu machen, werden zeitnah geschaffen. Die KMK und die Fachministerkonferenzen werden gemeinsam mit dem BMBF und jeweils zuständigen Bundesressorts prüfen, ob und ggfs. wie die Vorlage von Unterlagen auch in den Sprachen der (Haupt-) Herkunftsländer möglich gemacht werden kann. Dabei soll auch geklärt werden, welche digitalen Tools dabei unterstützen können.
- d. Zu vielen Berufen gibt es bereits Musterbescheide für die Verfahren zur Anerkennung. Diese werden etwa über das Infoportal der Bundesregierung „Anerkennung in Deutschland“ bereitgestellt. Soweit noch nicht geschehen, sollen dort für die wichtigsten Berufe bis zum 30. September 2025 Musterbescheide in einfacher Sprache bereitgestellt werden oder, wenn dies aus Gründen der Rechtssicherheit der Bescheide nicht möglich ist, Erläuterungen in einfacher Sprache angeboten werden. Diese Musterbescheide und Erläuterungen sollten von den Anerkennungsstellen genutzt werden. Daher werden die Fachministerkonferenzen der Länder Beschlüsse zur Anwendung der Musterbescheide fassen und die zuständigen Landesministerien die flächendeckende Nutzung durch Handreichungen vereinfachen und etablieren.
- e. Derzeit müssen Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Unterlagen teilweise immer noch aufwendig beglaubigen lassen. Dies verzögert bzw. verhindert die digitale Beantragung und Bearbeitung. Daher werden Bund und Länder in ihrer

jeweiligen Zuständigkeit die rechtlichen Grundlagen für einen weitgehenden und auf Missbrauchskontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen initiieren und bis zum 30. September 2025 umsetzen.

4. Der Bund betreibt mit Nachdruck die Digitalisierung der Visaverfahren. Ab dem 1. Januar 2025 soll weltweit grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung stehen, nationale Visa in den weltweit relevanten Antragskategorien, darunter Fachkräftevisa, online über das Auslandsportal des Auswärtigen Amts zu beantragen. Die Beteiligung der Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit erfolgt in diesem digitalen Prozess über die bewährten Schnittstellen beim Bundesverwaltungsamt. Die Digitalisierung der Schengen-Visa soll perspektivisch über eine entsprechende EU-weite Plattform erfolgen, deren Bereitstellung frühestens ab 2028 erwartet wird. Der Bund plant bereits vor Bereitstellung dieser Plattform die Möglichkeit zur Einreichung von Schengen-Antragsdokumenten in das Auslandsportal zu integrieren.
5. Die Anerkennungs-Verfahren können außerdem dadurch weiter beschleunigt werden, dass Zuständigkeiten und Prozesse gestrafft werden. So wird es auch Antragsstellenden so einfach wie möglich gemacht, ihre ausländische Qualifikation anerkennen zu lassen. Daher sollen behördliche Strukturen verschlankt und Zuständigkeiten gebündelt werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Fachministerkonferenzen, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:
 - a. Die Anzahl der Anerkennungsstellen soll weiter reduziert werden. Durch Kompetenz- und Erfahrungsbündelung können die Verfahren schneller und günstiger ablaufen. Bei der Anerkennung von Pflegeberufen beispielsweise haben alle Länder ihre Zuständigkeiten jeweils an einer einzigen Stelle pro Land gebündelt. Eine solche Bündelung auf wenige Stellen pro Land sollte auch für weitere Berufe erfolgen – möglichst bei einer Stelle. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, dass mehrere Länder für einzelne oder mehrere Berufe eine gemeinsame Anerkennungsstelle einrichten und dieser die Zuständigkeit übertragen. Die Länder werden sich dazu untereinander abstimmen.

- b. Für die landesrechtlich geregelten Berufe, wie z.B. Erziehungsberufe, werden die Länder (wo nötig unter Einbeziehung der Kammern) unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bedingungen ihre Anerkennungsprozesse weiter harmonisieren. Dies wird in den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen verankert. Länderspezifische Kompetenzen werden so gebündelt, dass es künftig möglichst nur eine zuständige Stelle im Land für das jeweilige Berufsbild geben wird.
- 6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und die KMK mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bis spätestens 30. September 2025 ein Zukunftskonzept für die von den Ländern getragene Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) zu entwickeln um die Anerkennungsverfahren nachhaltig zu beschleunigen und dies mit der Finanzministerkonferenz (FMK) abzustimmen. Aus Sicht des Bundes sollte im Rahmen des Zukunftskonzepts insbesondere geprüft werden, ob als erster Schritt eine Zuständigkeit der GfG bundesweit für die Anerkennung von Pflegefachkräften und für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung geschaffen werden sollte.

Für den Bereich der Pflegekräfte stellt die GfG Mustergutachten zur Verfügung, mit denen die entsprechenden Qualifikationen für Fachkräfte aus bestimmten größeren Herkunftsländern schneller geprüft werden können. Auch für Ärztinnen und Ärzte gibt es solche Mustergutachten – nicht nur für bestimmte Herkunftsländer, sondern teilweise auch für einzelne Universitäten. Für weitere Berufe des Gesundheitswesens mit höheren Antragszahlen aus gleichen Herkunftsländern wird die GfG solche Mustergutachten entwickeln. Die zuständigen Stellen in den Ländern sollten diese nutzen.

- 7. Der Bund und die zuständigen Fachministerkonferenzen werden in weiteren Berufsfachgesetzen die Anerkennungsregelungen grundsätzlich weiter harmonisieren. So ist etwa ein Verweis auf die Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze der Länder ein etablierter Weg, der vermehrt genutzt werden sollte. Soweit Anerkennungen nicht bundesweit gelten,

schränkt dies die Mobilität der Fachkräfte stark ein. Daher sollen Anerkennungen in allen Ländern automatisch gültig sein.

8. Wenn ausländische Abschlüsse nicht vollständig der deutschen Ausbildung entsprechen, können ausländische Fachkräfte durch Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen ihre berufliche Anerkennung in Deutschland erlangen. Bei den Heilberufen können Ausgleichsmaßnahmen je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungs-/Kenntnisprüfung sein. Die Eignungsprüfung dient dem Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede bei EU-Abschlüssen (und denen gleichgestellten). Die Kenntnisprüfung bzw. der Anpassungslehrgang dienen dem Nachweis, dass die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kompetenzen vorliegen und werden bei Drittstaatsqualifikationen durchgeführt. Die auf diesem Weg bei den Heilberufen und in anderen bundesrechtlich geregelten Berufen erreichte Anerkennung wirkt bundesweit. Allerdings erkennen die Länder Anpassungsmaßnahmen, die in anderen Ländern absolviert worden sind, nicht immer gegenseitig an. Die Länder werden die gegenseitige Akzeptanz von Anpassungsmaßnahmen sicherstellen, sei es durch gemeinsame Rahmenpläne für Anpassungsmaßnahmen, entsprechende Modell-Curricula oder durch Modularisierung und Digitalisierung der Maßnahmen, die dann länderübergreifend genutzt werden. Diese gegenseitige Akzeptanz ist wichtig, um passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen für eine Vielzahl von Anerkennungssuchenden entwickeln zu können und den Zugang zu erleichtern.

Zudem wird gesetzlich festgelegt, innerhalb welcher Frist Kenntnis- und Eignungsprüfungen angeboten werden müssen. Die Länder wirken darauf hin, dass ausreichend Kapazitäten für diese Prüfungen, Anpassungsmaßnahmen und Fachsprachenprüfungen bereitstehen, damit ausländische Fachkräfte schnell Zugang zu einem ihrem Abschluss entsprechenden Beruf erhalten. Gegebenenfalls soll arbeitsteilig und länderübergreifend zusammengearbeitet werden (im Sinne eines Einer-für-Alle-Prinzips).

9. Das BMG wird in Abstimmung mit den Ländern einen Vorschlag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Anerkennung von

Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten vorlegen. Die GMK wird gemeinsam mit der Bundesärztekammer und dem BMG bis zum 30. September 2025 einen entsprechenden Vorschlag für die Anerkennung der Abschlüsse als Fachärztinnen und Fachärzte entwickeln. In diesem Zuge soll auch geprüft werden, ob die Möglichkeit vorgesehen werden kann, dass die Prüfung einer fachärztlichen Qualifikation unabhängig davon erfolgt, ob die zuvor erforderliche Anerkennung als Arzt oder Ärztin im Wege der Gleichwertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung erfolgt ist.

10. Um Hürden bei den Anerkennungsverfahren abzubauen, bedarf es einer umfassenden Beratungsstruktur. Für diese Aufgaben stellen Bund und Länder ausreichend Kapazitäten und Ressourcen, insbesondere auch für digitale Beratung, zur Verfügung. Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Der Bund wird über die Bundesagentur für Arbeit frühzeitig die Abstimmung mit den Ländern suchen, um eine gemeinsame Konzeption zu entwickeln. Bund und Länder sorgen für eine bessere Außendarstellung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Dies schließt auch ein, dass Informationen an einer Stelle und gebündelt im Internet zur Verfügung gestellt werden (www.anerkennung-in-deutschland.de).
11. Bund und Länder werden für Berufe mit hohem Antragsaufkommen (z. B. TOP 7-Berufe) Möglichkeiten für berufsbegleitende Anerkennungsprozesse verbessern und ausweiten, ebenso wie für den Berufszugang zu Teilbereichen der Arbeitsfelder. So sollte in Erstbescheiden mit einer Anerkennung unter Auflage einer Anpassungsmaßnahme oder einer teilweisen Gleichwertigkeit und für die Tätigkeit ausreichend vorhandenen Sprachkenntnissen bereits eine den Kompetenzen entsprechende eingeschränkte Berufszulassung für das Berufsfeld automatisiert zugesprochen werden. Um bei Arbeitgebern und Antragstellenden mehr Klarheit zu schaffen, sollten die zuständigen Stellen die entsprechenden Möglichkeiten aktiv nutzen und darauf hinweisen.
12. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK, mit den für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Fachministerkonferenzen und Bundesressorts zu prüfen, ob grundsätzlich die Möglichkeit einer Kenntnis- oder Eignungsprüfung neben der Möglichkeit der

Gleichwertigkeitsprüfung (mit evtl. nötiger Ausgleichsmaßnahme) eröffnet werden kann (Wahlfreiheit). Ziel sollte insbesondere sein, dass bei Fachkräften mit absehbar negativem Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung unmittelbar eine Kenntnisprüfung erfolgt. Die Beratung zur Anerkennung durch die zuständigen Stellen sollte dazu den richtigen Weg weisen. Sollte die Prüfung zur Einführung einer Wahlmöglichkeit positiv sein, werden die Fachministerkonferenzen und die Bundesressorts gebeten, die dazu nötigen Rechtsänderungen zu einer solchen Verfahrensvereinfachung bis Ende September 2025 auf den Weg zu bringen.

13. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom 20. Juni 2024 die KMK um Prüfung gebeten, ob bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen nach Ablauf von sechs Monaten automatisch die beantragte Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erfolgen kann, wenn die zuständige Behörde nicht tätig wird (außer in Berufen, in denen durch die Ausübung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen entstehen können). Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher die Wirtschaftsministerkonferenz in Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien eine „Anerkennungsfiktion“ für die nicht-reglementierten Industrie- und Handelskammer- und Handwerksordnung-Berufe zu prüfen.
14. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK, den weiteren Prozess der Optimierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse in engem Zusammenwirken mit den für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Fachministerkonferenzen und den zuständigen Bundesministerien zu koordinieren.
15. Der Bund wird weitere gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben für den Vollzug der bundesrechtlich geregelten Berufe entwickeln und die zuständigen Fachministerkonferenzen werden ergänzende Beschlüsse zur einheitlichen Umsetzung in den bundesrechtlich geregelten Berufen fassen. Darüber hinaus sollen die Fachressorts und anerkennenden Stellen für bundes- und landesrechtliche Berufe ihre Zusammenarbeit verstärken und – soweit nicht

bereits vorhanden – Routinen für den länderübergreifenden Austausch einrichten.

16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Fachministerkonferenzen und dem Bund, diese Maßnahmen innerhalb der jeweils genannten Fristen umzusetzen und über die erreichten Fortschritte bis zum 30. September 2025 zu berichten. Dabei soll auch ausgeführt werden, wie künftig die länderübergreifende und aktuelle Datenlage zu Anerkennungsverfahren, Anpassungsmaßnahmen und Kenntnis- oder Eignungsprüfungen sichergestellt werden kann. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder werden gebeten, diesen Prozess länderseitig eng zu begleiten.